

L 17 U 68/04

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Unfallversicherung

Abteilung

17

1. Instanz

SG Würzburg (FSB)

Aktenzeichen

S 5 U 216/03

Datum

08.01.2004

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 17 U 68/04

Datum

09.08.2005

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG Würzburg vom 08.01.2004 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung von Schmerzensgeld und Verdienstausfall aufgrund des Arbeitsunfalles vom 20.09.2000 streitig. Der 1944 geborene Kläger erlitt am 20.09.2000 einen Arbeitsunfall. Als Häftling der JVA St. G. saß er auf dem Weg zum Karottenernten rücklings auf der Ladefläche eines von einem Traktor gezogenen Schleppergeräts. Der Traktor fuhr mit einer Geschwindigkeit von ca 20 km/h so nahe an einem Verkehrsschild vorbei, dass es auf die linke Schulter und den Oberarm des Klägers prallte. Da die Schmerzen erträglich waren, verrichtete der Kläger seine Arbeit auf den Feldern. Gegen 17.30 Uhr suchte er den Anstaltsarzt Dr.W. auf wegen Schmerzen in der linken Schulter. Dieser konnte keine äußeren Prellmarken - bei freibeweglicher Extremität - erkennen (Befundbericht vom 10.05.2001). Der Chirurg Dr.G. gab als Diagnose einen Zustand nach Schulterprellung links an, wobei er ebenfalls keine äußeren Verletzungszeichen wahrnahm (DA-Bericht vom 02.10.2000). Die Beklagte zog Befundberichte der Dres.G. vom 13.02.2001 und A. vom 23.01.2001/18.12.2001 sowie des Dr.W. vom 23.01.2002 bei. Anschließend holte sie ein Gutachten des Chirurgen Dr.C. vom 09.10.2002 ein. Der Gutachter sah keinen Zusammenhang zwischen der erheblichen Schultergelenksarthrose links und dem Arbeitsunfall. Die Beschwerden des Klägers seien am ehesten auf eine unfallunabhängige Zervikobrachialgie (Nacken-Schulter-Armsyndrom) zurückzuführen. Mit Bescheid vom 26.11.2002 erkannte die Beklagte einen Arbeitsunfall an (leichte Prellung der linken Schulter). Funktionsbeeinträchtigende Unfallfolgen lägen aber nicht mehr vor, so dass die Gewährung einer Rente abzulehnen sei (bestätigt durch Widerspruchsbescheid vom 07.02.2003). Den Widerspruchsbescheid sandte die Beklagte mit einfachem Brief am 10.02.2003 an die Anschrift des Klägers F.str., A ... Mit Schreiben vom 13.05.2003 mahnte dieser den Widerspruchsbescheid an. Die Beklagte teilte ihm mit Schreiben vom 20.05.2003 mit, dieser sei am 10.02.2003 zur Post gegeben worden. Sie legte dem Schreiben eine Kopie des Widerspruchsbescheides bei. Der Kläger antwortete am 02.06.2003, dass er am 31.05.2003 erstmals Kenntnis vom Widerspruchsbescheid erhalten habe. Gegen die Bescheide hat der Kläger am 30.06.2003 Klage zum Sozialgericht (SG) Würzburg erhoben und beantragt, ihm Schmerzensgeld und Schadensersatz zuzusprechen. Das SG hat mit Gerichtsbescheid vom 08.01.2004 die Klage abgewiesen, da sie unzulässig sei. Sie sei nicht innerhalb der Klagefrist beim SG Würzburg erhoben worden. Der Widerspruchsbescheid sei am 10.02.2003 zur Post gegeben worden. Die Frist für die Einlegung der Klage habe am 13.02.2003 begonnen und am 13.03.2003 geendet. Die Klage sei aber erst am 30.06.2003 beim SG Würzburg eingegangen. Gegen den Gerichtsbescheid hat der Kläger Berufung eingelegt und vorgetragen, er habe den Widerspruchsbescheid tatsächlich erst am 31.05.2003 erhalten. Im Übrigen habe die Beklagte bei Zweifeln den Zeitpunkt des Zugangs des Widerspruchsbescheides nachzuweisen. Außerdem stehe ihm die Gewährung von Schmerzensgeld und Verdienstausfall zu. Aufgrund des Arbeitsunfalles sei er für längere Zeit arbeitsunfähig gewesen.

Die Beklagte hat erwidert, dass Schmerzensgeld nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Unfallversicherung enthalten sei. Der Verdienstausfall sei durch eine Verletztengeld-Zahlung in Höhe von 117,30 DM für den Zeitraum 21.09. bis 10.10.2000 ausgeglichen worden.

Der Senat hat die ärztlichen Unterlagen des Klägers aus der Akte S 5/U 190/00, insbesondere das chirurgische Gutachten des Dr.H. vom 26.11.2002 sowie die einschlägigen Röntgen- und CT-Aufnahmen zum Verfahren beigezogen. Sodann hat Dr.W. am 30.10.2004 ein orthopädisches Gutachten erstellt und ausgeführt, eine objektivierbare Verletzung am linken Schultergelenk sei nicht nachweisbar. Damit könnten auch die jetzt geklagten Beschwerden nicht auf den Unfall vom 20.09.2000 zurückgeführt werden. Eine unfallbedingte MdE liege nicht vor.

Der Kläger beantragt (sinngemäß), die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheids vom 08.01.2004 sowie unter Abänderung des Bescheides vom 26.11.2002 idF des Widerspruchsbescheides vom 07.02.2003 zu verurteilen, ihn wegen der Folgen des Arbeitsunfalles vom 20.09.2000 zu entschädigen (Schmerzensgeld und Verdienstausfall).

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG Würzburg vom 08.01.2004 zurückzuweisen.

Die bei der Sitzung vom 09.08.2005 nicht anwesenden Beteiligten sind in den Terminsmitteilungen darauf hingewiesen worden, dass im Falle ihres Ausbleibens auch entschieden werden kann.

Ergänzend wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat kann nach Lage der Akten entscheiden, da die Beteiligten in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurden ([§ 126 Sozialgerichtsgesetz](#)).

Die Berufung ist zulässig, sachlich aber nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Entschädigung des Arbeitsunfalles vom 20.09.2000, da die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dies gilt auch für das beantragte Schmerzensgeld, welches nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Unfallversicherung enthalten ist, und einen etwaigen Verdienstausfall. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass auch in der Rechtsmittel-Instanz die Einhaltung der Klagefrist von Amts wegen zu prüfen ist (Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage, § 87 RdNr 9), kann dem Urteil des SG Würzburg hinsichtlich der Versäumung der Klagefrist nicht gefolgt werden. Zwar gilt ein durch die Post mittels einfachen Briefes übermittelter Verwaltungsakt (hier: Widerspruchsbescheid vom 07.02.2003) mit dem 3. Tag nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 37 Abs 2 Sozialgesetzbuch (SGB) X). Bei berechtigten Zweifeln am Zugang muss die Behörde ihn nachweisen. Bei dem Widerspruchsbescheid vom 07.02.2003 ist aber in keiner Weise bewiesen, dass er überhaupt zugestellt wurde, dh in den Bereich des Klägers gelangte. Es bestehen insoweit keine nachvollziehbaren Gründe, die Ausführungen des Klägers zu bezweifeln. Die 3-Tages-Zugangsfiktion tritt nicht ein. Die Klagefrist gilt daher als nicht versäumt, die Klage war zulässig. In der Sache war sie aber unbegründet.

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Auch die weitere Sachaufklärung hat keine Anhaltspunkte erbracht, mit denen das unterstellte Begehren des Klägers auf Gewährung einer Verletztenrente zu begründen wäre. Nach den überzeugenden Gutachten der Dres.C. und W. stellt sich der von der Beklagten anerkannte Arbeitsunfall "Anprall mit dem rückwärtigen Teil der linken Schulter" als nicht sehr heftig dar. Selbst nach Angaben des Klägers traten unmittelbar nach dem Unfall keine wesentlichen Beschwerden auf, so dass er seine Arbeit am Unfalltag bis zum Schluss verrichten konnte. Auch der klinische Erstbefund vom Unfalltag gibt keinen Hinweis für eine unfallbedingte Verletzung des linken Schultergelenkes. Es fanden sich äußerlich keine Verletzungszeichen, alle Gelenke waren passiv völlig frei. Der nicht heftige Anprall wird auch dadurch bestätigt, dass der Kläger im Berufungsverfahren angegeben hat, der Anprall sei durch eine von ihm getragene dickgefüllte Jacke gebremst worden. Zu beachten ist, dass nach den Röntgenaufnahmen vom 21.09.2000 bereits eine erhebliche Schulterreckgelenksarthrose links vorlag. Daneben bestanden Sklerosierungen im Bereich des großen Oberarmhöckers. Diese Vorerkrankungen stehen nicht im Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall. Damit kann auch die aktiv vorgeführte Einsteifung des Schultergelenks durch den Kläger in keinen ursächlichen Zusammenhang mit dem angeschuldigten Ereignis vom 20.09.2000 gebracht werden. Vielmehr sind, wie Dr.C. überzeugend ausführt, bestehende Beschwerden am ehesten im Rahmen einer unfallunabhängigen Zervikobrachialgie (Nacken-Schulter-Armsyndrom) zu sehen.

Daraus ist zu schließen, dass Folgen des Arbeitsunfalles vom 20.09.2000 nicht erkennbar sind. Eine Minderung der Erwerbsfähigkeit liegt nicht vor. Damit erübrigt sich auch die Einholung eines neurologischen Gutachtens. Die Berufung des Klägers ist daher als unbegründet zurückzuweisen. Der Gerichtsbescheid des SG Würzburg ist im Tenor nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2005-10-06